

Allgemeine Vertragsbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen (Unternehmergeschäft, AVB-TB-U 2010)

1. Auftragsgrundlagen

- 1.1 Die folgenden Auftragsgrundlagen gelten bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
- Das Auftragschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstands)
 - Diese AVB-TB-U 2010
 - Jene Bedingungen des Bauherrn für das Bauvorhaben, die dem Auftragnehmer vor der Angebotslegung konkret und nachweislich übergeben wurden, soweit diese auf die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers zutreffen.
 - Die für Beton einschlägigen technischen ÖNORMEN B 4710, 1. und 2. Teil, weiters die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik sowie die ÖNORM B 2110.

2. Lieferungen und Lieferfristen

- 2.1 Die Durchführung der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers hat auf Abruf durch die Bauleitung des Auftraggebers – in Anpassung an den Fortschritt der Baustelle – grundsätzlich frei Bau entladen zu erfolgen, ausgenommen bei Selbstabholung.
- Wird der Einbau des Betons, gleich aus welchem Grund, durch den Auftraggeber verschoben oder storniert, so ist der Auftragnehmer hiervon in der Normalarbeitszeit mindestens zwei Stunden vor der vereinbarten Lieferzeit telefonisch oder mündlich zu verständigen, wobei der Auftragnehmer daraus keine Ansprüche geltend machen kann. Eine fehlende oder verspätete Mitteilung verpflichtet den Auftraggeber zum Ersatz der nachgewiesenen unmittelbaren Kosten.
- 2.2 Der Bauleiter des Auftraggebers sowie dessen Stellvertreter, deren Anordnungen während der gesamten Lieferungen und Leistungen für den Auftragnehmer verbindlich sind, sind auch zu deren Übernahme befugt. Spätestens bis zur 1. Lieferung hat der Auftraggeber allfällige weitere Übernahmerechtliche schriftlich bekannt zu geben.
- Der Auftragnehmer nominiert in seiner Auftragsbestätigung seinen Disponenten.
- 2.3 Als Ankunftszeit des Mischwagens gilt das Eintreffen bei der Entladestelle, sofern nicht der Auftraggeber eine Behinderung zu vertreten hat; in diesem Fall gilt als Ankunftszeit das Eintreffen auf der Baustelle. Sollte der Mischwagen vor der bestellten Uhrzeit eintreffen und eine Entladung nicht möglich sein, gilt als Ankunftszeit die bestellte Uhrzeit.
- 2.4 Die Zufahrt zur Entladestelle (Baustellenzufahrt) muss für Mischfahrzeuge des Auftragnehmers geeignet sein. Für eine solche Eignung der Baustellenzufahrt hat – soweit es sich nicht um eine öffentliche Straße handelt – der Auftraggeber zu sorgen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber allfällige begründete Bedenken gegen die Baustellenzufahrt zur Kenntnis zu bringen.
- 2.5 Sollte die von der Baustelle abgerufene Liefermenge nicht zeitgerecht geliefert werden, hat dies der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Sollte die Lieferung nicht innerhalb eineinhalb Stunden ab dieser Mitteilung erfolgen, ist der Auftraggeber nach rechtzeitiger Verständigung des Auftragnehmers berechtigt, eine andere Transportbetonunternehmung mit dieser Lieferung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beauftragen. Bei Gefahr im Verzug kann die Beauftragung einer anderen Transportbetonfirma

sofort (ohne vorherige Mitteilung) erfolgen. Stehzeiten sind jedenfalls dem Auftraggeber zu vergüten.

- 2.6 Bei generellem Streik in der Transportbetonbranche sowie in Fällen höherer Gewalt ist der Auftragnehmer nicht an vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen gebunden. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, wobei dem Auftraggeber aber das Recht zusteht, in diesen Fällen vom Auftrag teilweise oder für den gesamten restlichen Lieferumfang zurückzutreten, ohne dass der Auftragnehmer daraus Ansprüche geltend machen kann.
- 2.7 Der Auftragnehmer hat die Lieferung oder Leistung vertragsgemäß unter eigener Verantwortung auszuführen. Temperaturbedingte Einschränkungen von Lieferkapazitäten sind dem Auftraggeber bei Angebotslegung bekannt zu geben. Die Weitergabe des Auftrags an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet, ausgenommen bei kurzfristigem Werksausfall. In jedem Fall übernimmt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber die volle Haftung für die vertragsgemäße Erfüllung.
- 2.8 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, Frischbeton an die Subunternehmer des Auftraggebers zu gleichen Konditionen zu liefern, jedoch nur für das gleiche Bauvorhaben, ausgenommen bei begründeten Bedenken gegen den Subunternehmer.

3. Pumpleistungen

- 3.1 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur für das Betreiben der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers verantwortlich. Der Auftraggeber hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers beizustellen.
- Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.
- Mehrkosten für eine geänderte Betonrezeptur, die sich durch Pumpleitungslängen über 50 m (gem. ÖNORM B 4710-1, Punkt 14.2.5) ergeben sind vom Auftraggeber zu übernehmen.

4. Prüfung am Frischbeton

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die fach einschlägigen Normen (insbesondere ÖNORM B 4710, 1. und 2. Teil, ÖNORM B 3303, ON-NP 10 und die ONR 23301) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Prüfungen am Frischbeton sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er Kenntnisse eines Laboranten im Sinne des Punktes 9.6.1, der ÖNORM B 4710-1, nachweisen kann.
- 4.2 Werden in der Sphäre des Auftraggebers Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfergebnissen des Bauherrn und werden dabei allenfalls gemäß den einschlägigen Normen negative Ergebnisse festgestellt, sind diese jedenfalls unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer mitzuteilen.

5. Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass der von ihm gelieferte Beton im Zeitpunkt der Übergabe die im Auftragschreiben festgelegten sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften hat und den anerkannten

Allgemeine Vertragsbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen (Unternehmergeschäft, AVB-TB-U 2010)

Regeln der Technik sowie den einschlägigen ÖNORMEN und Richtlinien und Merkblättern der Österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik entspricht. Als Übergabe gilt der Zeitpunkt vereinbart, in welchem der Beton die Sphäre des Auftragnehmers verlässt.

Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr für Mängel, die durch Veränderungen am Produkt (z.B.: Wasserzugabe, Faserzugabe, usw.) vom Auftraggeber verursacht werden.

Der Auftragnehmer leistet keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchen der Auftraggeber ohne Einverständnis des Auftragnehmers den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt; ausgenommen bei Gefahr im Verzug sowie bei Ersatzvornahme, sofern dies der Auftragnehmer zu vertreten hat.

- 5.2 Bei der Lieferung eines Betons in einer Zusammensetzung nach Angaben des Auftraggebers („Beton nach Zusammensetzung“ gem. Punkt 6.3 der ÖNORM B 4710-1) wird vom Auftragnehmer nur die Zusammensetzung, nicht aber eine bestimmte Betongüte gewährleistet.

Wenn für eine Sondermischung vom Auftraggeber eine bestimmte Betongüte oder Betoneigenschaft verlangt wird, gilt die Prüf- und Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB und gemäß ÖNORM B 2110.

- 5.3 Bei Beanstandungen gilt die Mängelrüge als rechtzeitig, wenn der Auftragnehmer unverzüglich nach Erkennbarkeit des Mangels von der Beanstandung nachweislich benachrichtigt wird. Zahlungen durch den Auftraggeber schließen die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nicht aus.
- 5.4 Die Gewährleistungsfrist endet fünf Jahre ab Übergabe des Betons im Sinne des Punktes 5.1.
- 5.5 Die Festsetzung der Höhe von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen soll möglichst einvernehmlich, allenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen erfolgen. Für eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist eine staatlich autorisierte oder akkreditierte Prüfanstalt heranzuziehen.
- 5.6 Innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende und gerügte Mängel sowie durch diese Mängel verschuldete Schäden kann der Auftraggeber oder der Bauherr – nach vorheriger Verständigung des Auftragnehmers – auf Kosten des Auftragnehmers selbst beheben oder durch Dritte beheben lassen.
- 5.7 Kosten für Probenahmen, Prüfgebühren und die Folgekosten für Probekörper mit negativem Resultat sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 5.8 Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm, seinem Personal sowie seinen Erfüllungsgehilfen verschuldeten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Auftraggeber, dem Bauherrn sowie Dritten zugefügt werden, und hat sowohl den Auftraggeber als auch den Bauherrn vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 5.9 Der Auftraggeber ist berechtigt, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche mit offenen Forderungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber aufzurechnen.

6. Auftragsänderungen

- 6.1 Ein gewährter Nachlass gilt auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen des Auftrages.
- 6.2 Bei Änderungen des Lieferumfanges findet ÖNORM

B 2110, Pkt. 7.4.4 Anwendung.

- 6.3 Wenn über das Vermögen des Auftraggebers das gerichtliche Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, oder werden Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers rechtfertigen, können weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

7. Rechnungslegung, Sonstiges

- 7.1 Die Abrechnung erfolgt aufgrund der durch die Bauleitung oder durch den Übernahmeherechtigten bestätigten Lieferscheine. Sollten Abweichungen zwischen den Mengen laut Lieferscheinen und den tatsächlich gelieferten Mengen festgestellt werden, wird nur die tatsächliche Liefermenge vergütet.

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu legen.

- 7.2 Dem Auftragnehmer ist die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber gestattet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Forderungsabtretung dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Für den Fall der Abtretung wird eine angemessene Bearbeitungsgebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand und sonstige damit verbundenen Nachteile für den Auftraggeber einbehalten bzw. zur Verrechnung gebracht. Dies gilt auch im Falle eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens. Allfällige gegen den Auftragnehmer, Unternehmen dessen Konzerns oder Arbeitsgemeinschaften, an denen der Auftragnehmer oder dessen Konzerngesellschaften beteiligt sind, bestehende Gegenforderungen werden vorweg in Abzug gebracht. Dies erfolgt u.a. auch im Falle einer Abtretung oder bei einer Verpfändung der Forderungen des Auftragnehmers sowie im Falle der Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens. Das gilt auch für Forderungen von Unternehmen des Konzerns des Auftraggebers und für Arbeitsgemeinschaften an denen dieser oder Konzerngesellschaften beteiligt sind; damit erklärt sich der Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden. Die Regelung zur Aufrechnung gilt sinngemäß auch für den Auftragnehmer.

7.3 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt bargeldlos. Das Recht auf Skontoabzug wird nicht dadurch aufgehoben, dass andere Zahlungen außerhalb der Skontofrist geleistet werden.

Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Im Fall des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann der Auftragnehmer seine tatsächlichen Bankzinsen, höchstens jedoch Zinsen in Höhe von 3%-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank berechnen.

7.4 Rücktritt vom Vertrag

Unbeschadet eines sonstigen Rücktrittsrechtes des Auftraggebers kann der Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes den Rücktritt vom Vertrag auch erklären, wenn der Bauvertrag mit dem Bauherrn aufgelöst wird, oder wenn kein Bedarf für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen mehr gegeben ist, oder wenn der Bauherr den Auftragnehmer als Lieferant ablehnt. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen (Unternehmergeschäft, AVB-TB-U 2010)

Sollte der Auftragnehmer mit einer selbständigen Teilleistung (Betonierabschnitt) schuldhaft in Verzug geraten, kann der Auftraggeber – unbeschadet seines Rücktrittsrechtes bezüglich der ausständigen Gesamtleistung – unter Setzung einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich dieser Teile den Vertragsrücktritt erklären. Der Auftraggeber ist dann zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Der Auftragnehmer haftet überdies für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.

7.5 Sonstige Bedingungen

7.5.1 Der Auftragnehmer hat sich bereits vor Angebotslegung von den örtlichen Gegebenheiten der Baustelle ausreichend überzeugt.

Es gelten alle dem Auftragnehmer bekannt gegebenen vom Auftraggeber mit Anliegern, Güterweggenossenschaften und Behörden getroffenen Vereinbarungen und Auflagen im gesamten Baustellenbereich (z. B. Sicherheit, Sauberhaltung der Wege und Baustraßen). Über allfällige Mehrkosten aufgrund nachträglicher Vereinbarungen oder behördlicher Auflagen ist das Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer herzustellen.

Der Anliegerverkehr im engeren und weiteren Baustellenbereich darf vom Auftragnehmer nur im Rahmen zumutbarer Grenzen und nur im unvermeidbaren Ausmaß behindert werden. Alle größeren Einsätze und Transporte sind vorher mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen. Wartezeiten infolge der dem Auftragnehmer bekannten Verkehrsverhältnisse im Baustellenbereich werden vom Auftraggeber nicht vergütet.

7.5.2 Befindet sich auf der Baustelle keine Auswaschmöglichkeit, ist das Auswaschen oder Reinigen des Fahrzeugs oder der Betonpumpen auf der Baustelle untersagt und hat auf Verantwortung und Kosten des Auftragnehmers außerhalb der Baustelle zu erfolgen. Lediglich der Fülltrichter, die Rutschen und die Reifen dürfen auf Plätzen, welche von der Bauleitung bezeichnet werden, kurz abgespritzt werden.

7.5.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zugesichert, dass sein Betonwerk normgemäß überwacht wird und den Bestimmungen der ÖNORMEN voll entspricht. Ein Nachweis über die Fremdüberwachung gemäß ÖNORM B 4710 ist über Anforderung vorzulegen.

7.6 Versicherungen

Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich erweiterter Produkthaftung abgeschlossen. Er verpflichtet sich, diese bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrecht zu halten. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers hierüber eine Bestätigung des Versicherers vorzulegen.

7.7 Ergänzungen

Abänderungen und Ergänzungen des Auftragsschreibens und seiner Bestandteile bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragspartner; dies gilt auch für den Fall einer Vereinbarung des Abgehens von dieser vereinbarten Schriftform.

7.8. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des Auftraggebers örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung der UNCITRAL-Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

1. Jänner 2010